

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

nachrichtlich:

- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
- Arbeitskreis „Entwicklung des ländlichen Raums“

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
04-02-02-00 / gr-kr

Datum
11.03.2019

Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Personenzusammenschlüsse alten Rechts sind aus Vorschriften, wie z. B. der Preußischen Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, hervorgegangen. Den Teilnehmern der seinerzeitigen Auseinandersetzungsverfahren sind Abfindungsflächen zu Alleineigentum zugeteilt worden und die diesen Flächen dienenden Zweckgrundstücke (Interessenten- oder Separationsgrundstücke genannt) wie Wirtschaftswege, Gräben, Viehweiden, Waldungen, Tränkeplätze, Triften, Lehm- und Sandgruben, Steinbrüche etc. wurden als gemeinschaftliche Anlagen und gemeinschaftliches Eigentum aller Grundbesitzer behandelt.

Funktionen und Nutzung der Zweckgrundstücke haben sich im Laufe der Jahrzehnte geändert. Die aus dem Rezess hervorgegangenen Zweckgrundstücke erfüllen vielerorts ihre ursprünglichen Funktionen als gemeinschaftliche Anlagen nicht mehr. Teilweise sind diese Flächen im Rahmen der Schaffung arrondierter landwirtschaftlicher Flächen umgebrochen und landwirtschaftlicher Nutzung zugeführt worden.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass Personenzusammenschlüsse alten Rechts grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezembers 2019 aufgelöst sind. Dies soll dann nicht gelten, wenn die Vertretungsbefugnis der Gemeinde durch einen bestandskräftigen Bescheid der Flurbereinigungsbehörde aufgehoben worden ist oder Anträge auf Aufhebung der Vertretungsbefugnis der Gemeinden durch eines der Mitglieder der Personenzusammenschlüsse alten Rechts zum Zeitpunkt des Inkrafttretens landesgesetzlicher Regelungen bei den zuständigen Flurneuordnungsbehörden anhängig sind oder vor Ablauf des Stichtages noch gestellt werden.

Die beabsichtigte landesgesetzliche Regelung soll mit der Neuordnung des Vermögens und der Bereinigung der Verhältnisse der Personenzusammenschlüsse alten Rechts verbindliche Zuständigkeiten und Handlungsbefugnisse schaffen. Die Gemeinden können „im wohl verstandenen Sinne des Vermögensübergangs“ und der damit verbundenen Rechte und Pflichten als Eigentümer handeln und verfügen. Mit dem Vermögensübergang erfolgt eine endgültige Eigentumszuordnung, die BGB-konforme Rechtsverhältnisse schafft. Erlöse und Einnahmen aus dem Vermögen können zweckgerichtet für die Unterhaltung der Wege des Personenzusammenschlusses eingesetzt werden.

Weitere Einzelheiten des Gesetzentwurfs bitten wir der **Anlage** einschließlich der Begründung zum Gesetzentwurf zu entnehmen.

Wir bitten Sie um etwaige Anmerkungen und Hinweise und wären für eine Rückmeldung bis zum **25. März 2019** (Dienstschluss), möglichst per E-Mail an a.grimm@sgsa.info, dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anika Grimm

Anlage